

1. Erläuterungen zur Richtlinie allgemein

1.1 Deckelung der Förderung: Für Betriebe über 50 Hektar ist maximaler Zuschuss von 2 Mio. Euro, für Betriebe bis 50 Hektar ein maximaler Zuschuss von 1 Mio. Euro je Antrag möglich. Für Maßnahmen der Absatzförderung in Drittländern können pro Jahr und Antragsteller höchstens 250.000.- Euro gewährt werden. Ausnahmen von der angeführten Deckelung sind durch das MLR zu genehmigen.

1.2 Den Betrieben soll in Bezug auf Förderung von Investitionen mitgeteilt werden, dass eine Auszahlung von Mitteln im Jahr 2010 (bzw. im Folgejahr) erfordert, dass die Anträge bis 1. September 2009 (bzw. 1. September des laufenden Jahres) vorliegen.

Eine Priorisierung ist bei Bedarf wie folgt vorzusehen: In Abhängigkeit von den jährlich beantragten Fördermitteln und den zur Verfügung stehenden Förderbudgets kann eine Kürzung der Fördersätze und/oder eine Priorisierung der Maßnahmen in der Reihenfolge:

- Investitionen in die Kellertechnik und Ausstattung,
- Absatzförderung auf Drittlandsmärkten, Entwicklung neuer Produkte,
- Investitionen in nicht bewegliche Güter und Sonstiges, erfolgen.

Kürzungen von Fördersätzen und/oder Priorisierungen erfolgen bei Bedarf nach Abstimmung mit den Regierungspräsidien durch das MLR.

1.3 Die Vorgabe "Umfangreiche Betriebserweiterung" für Fördermaßnahmen in nicht bewegliche Güter entspricht einem Wachstum von 10 Hektar und 15 % der Rebfläche in einem Zeitraum von 5 Jahren. Ausnahmen sind möglich, die Genehmigung von Ausnahmen erfolgt durch das MLR. Dies gilt insbesondere für kleinere Betriebe, die z.B. ihre Betriebsfläche in kurzer Zeit verdoppeln. Außerdem für Betriebe, die sich in einem dynamischen Wachstumsprozess befinden.

1.4 Auch Fusionen und Kooperationen sind Voraussetzung für die Förderung nicht beweglicher Güter. Hierzu sind entsprechende Verträge vorzulegen. Fusionen und Kooperationen als Kriterium für die Förderung nicht beweglicher Güter können nur dann akzeptiert werden, wenn die jeweiligen Betriebe/Organisationen nicht bereits in einem direkten organisatorischen und/oder technischen Verbund stehen. Es müssen im Grundsatz unterschiedliche Betriebsstätten zugrunde liegen und im Rahmen von Kooperation oder Fusion wesentliche Synergieeffekte entstehen.

1.5 Die Kosten für die Entwicklung neuer Produkte betreffen vorbereitende Maßnahmen wie den Entwurf, die Entwicklung von Produkten, Verfahren oder Technologien und die Durchführung von Tests sowie materielle und immaterielle Investitionen vor der kommerziellen Nutzung. Die Unterstützung muss den Zielen der Maßnahme, d.h. Verbesserung in Bezug auf die Marktnachfrage und erhöhte Wettbewerbsfähigkeit entsprechen (Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008).

Außerdem ist bei der Förderung der Entwicklung neuer Produkte auf einen ganzheitlichen Ansatz zu achten, der die Qualität des Produktes, die Aufmachung und den spezifischen Markt bzw. die Zielgruppe mit einbezieht.

1.6 Die in der Richtlinie benannte Zweckbindung (5 Jahre) beginnt mit Datum der letzten Mittelzahlung.

2. Absatzförderung - Drittland

Bei Maßnahmen der Absatzförderung von Wein in Drittlandsmärkten ist gemäß dem als Anlage beigefügten Merkblatt zu verfahren (Anlage 1).

Nach § 3b Abs. 5 Weingesetz unterrichten sich bei Maßnahmen der Absatzförderung von Wein in Drittländern die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und die nach Landesrecht zuständigen Stellen gegenseitig über Anträge sowie den Abschluss von Verträgen. Die Bundesanstalt und die Landesstellen berücksichtigen bei ihren Entscheidungen die jeweils mitgeteilten Fördervorhaben.

Die Regierungspräsidien werden deshalb gebeten, die eingegangenen Anträge und erlassenen Bewilligungsbescheide zur Absatzförderung von Wein in Drittländern der BLE zur Kenntnisnahme und zur Berücksichtigung zu übermitteln. Dem MLR sind hiervon Mehrfertigungen zum Abgleich von Förderungen des WM und der MBW (Ausschluss von Doppelförderung) zu übermitteln.

Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
 Referat 312
 Deichmannsallee 29
 53179 Bonn

E-Mail: referat312@ble.de

Über Verträge, die die BLE zur Absatzförderung auf Drittlandsmärkten abschließt, wird das MLR informiert. Das MLR wird den Regierungspräsidien die entsprechenden Verträge/Unterlagen der auf Bundesebene vorgesehenen Maßnahmen umgehend übermitteln. Es ist zur Zeit noch offen, ob die BLE für das Jahr 2009 bereits Maßnahmen zur Absatzförderung von Wein auf Drittlandsmärkten auf Bundesebene fördert.

3. Verwaltungskontrolle

3.1 Die rechtlichen Grundlagen für die Verwaltungskontrolle bei Investitionen sind:

Artikel 77 Abs. 5 der Verordnung 555/2008 sowie Artikel 26 – 28 der VO 1975/2006.

3.2 Die Verwaltungskontrolle umfasst die Antragsprüfung mit Zuwendungsbescheid (Bewilligung) sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise (Zahlungsanträge).

Grundsatz:

Die Prüfung des Antrages und des Verwendungsnachweises kann durch denselben Bediensteten erfolgen; das erzielte Ergebnis ist jeweils durch einen weiteren Bediensteten zu überprüfen.

Die Verwaltungskontrolle umfasst bei allen Fördervorhaben

- die Annahme und Prüfung des Förderantrages,
- die Erstellung des Zuwendungsbescheids,

- die Prüfung des Verwendungsnachweises,
- die Festsetzung des auszahlenden Zuwendungsbetrags und
- die Inaugenscheinnahme vor Ort.

3.3 Antragsprüfung

Die einzelnen Prüftätigkeiten werden an Hand der Prüfzeilen im Antrag vorgenommen und schriftlich festgehalten. Das Ergebnis der Antragsprüfung wird anhand des zusammenfassenden Abschlussprüfvermerks zum Förderantrag dokumentiert. Falls erforderlich, sind für die Dokumentation zusätzliche (Prüf-)Vermerke zu fertigen. Dies gilt insbesondere bei Ermessensentscheidungen.

Die Prüfung des Förderantrages bezieht sich auf:

- die Förderfähigkeit des Vorhabens;
- das Vorliegen der Fördervoraussetzungen;
- die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Landesrechtes (insb. LVwVfG und LHO) und des Gemeinschaftsrechts;
- die Angemessenheit (Plausibilität) der Kosten, für die eine Förderung beantragt wird;
- die Zuverlässigkeit des Antragstellers;
- den Ausschluss einer Doppelförderung bzw. einer Förderung über die zulässige Obergrenze hinaus.

Das Ergebnis der Antragsprüfung ist vor einer abschließenden Bescheidung von einem weiteren Bediensteten der Bewilligungsbehörde zu überprüfen.

3.4 Prüfung des Verwendungsnachweises

Die Prüfung des Verwendungsnachweises umfasst insbesondere:

- die Realisierung der bewilligten Investition;
- die Richtigkeit der in Rechnung gestellten Ausgaben und der beantragten Fördermittel;
- die Zahlungen von Begünstigten anhand von Rechnungen und Zahlungsnachweisen;
- die Einhaltung der sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Bedingungen und Auflagen;
- den Ausschluss einer Doppelförderung bzw. einer Förderung über die zulässige Obergrenze hinaus.

Gemäß Nr. 11 VV zu § 44 LHO sind die Verwendungsnachweise zu prüfen. Insbesondere ist dabei auf die zweckentsprechende Verwendung der bezahlten Rechnungen einzugehen. Abweichend von Nr. 11.3 sind alle Verwendungsnachweise und Rechnungen einschl. der zugehörigen Zahlungsnachweise zu prüfen. Dabei ist insbesondere auf die Berücksichtigung von Mehrwertsteuer und Skonti zu achten. Die geprüften Rechnungen sind in der Belegliste zu kennzeichnen. Seitens der Verwaltung vorgenommene Kürzungen sind zu dokumentieren; siehe auch Regelungen über die Kürzungen.

3.5 Inaugenscheinnahme vor Ort

Teil der Verwaltungskontrolle ist der Besuch des geförderten Vorhabens im Betrieb des Begünstigten, um sich einen Eindruck über den Stand der Investition zu verschaffen. Der Besuch im Betrieb erfolgt in der Regel bei

jedem Fördervorhaben (100% in Augenscheinnahme nach Durchführung, nur stichprobenartige Detailkontrolle) und nach Abschluss des Bauvorhabens im Zusammenhang mit der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises.

Falls ausnahmsweise im begründeten Einzelfall entsprechend Art. 26 Abs. 4 KontrollVO vom Besuch im Betrieb abgesehen wird, ist diese Entscheidung und ihre Begründung zu dokumentieren.

Das Ergebnis des Besuchs ist zu dokumentieren.

3.6 Prüfvermerk zum Verwendungsnachweis

Die Prüfung des Verwendungsnachweises wird anhand der Prüfzeilen im Verwendungsnachweis vorgenommen und schriftlich festgehalten. Das Prüfergebnis wird anhand des Prüfvermerks mit Handzeichen sowie Datum dokumentiert. Das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises ist von einem weiteren Bediensteten der Bewilligungsbehörde zu überprüfen.

3.7 Vor-Ort-Kontrollen

Bei Vorhaben gemäß Art. 15 der VO (EG) Nr. 479/2008 sind Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Dabei sind die Art. 27 und 28 der VO (EG) Nr. 1975/2006 zu beachten.

Vor-Ort-Kontrollen betreffen sowohl materielle wie immaterielle Investitionen.

Alle getätigten Ausgaben sind einer Stichprobenauswahl (20 % -25 % Zufallsauswahl und 75 % – 80 % Risikoauswahl) vor Auszahlung an den Begünstigten zu unterziehen. Die kontrollierten Ausgaben entsprechen mindestens 4 % der öffentlichen Ausgaben, die der Kommission jedes Jahr gemeldet werden, für die gesamte Laufzeit mindestens 5 % der öffentliche Ausgaben. Die Auswahl erfolgt beim MLR Ref. 24.

Vor-Ort-Kontrollen dürfen angekündigt werden, sofern der Prüfungszweck nicht gefährdet wird. I.d.R. ist eine Ankündigungsfrist von 48 Stunden zulässig.

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen ist zu prüfen:

- Die Zahlungen an den Begünstigten können durch Buchführungsunterlagen oder andere Unterlagen belegt werden, die sich im Besitz der Einrichtungen oder Unternehmen befindet, die die geförderten Vorhaben durchführen,
- bei einer angemessenen Anzahl von Ausgabenposten stimmen die Art und der Zeitpunkt der Ausgaben mit dem genehmigten Vorhaben überein; insbesondere auch, ob alle im Rahmen der Förderung zu erbringenden Investitionen und Dienstleistungen tatsächlich getätigt wurden.
- die tatsächliche oder beabsichtigte Zweckbestimmung des Vorhabens stimmt mit dem im Zuwehdungsbescheid getroffenen Festlegungen überein,
- das geförderte Vorhaben wurde entsprechend des genehmigten nationalen Stützungsprogramm Weinbau und der Richtlinie des Landes Absatzförderung / Investitionen Weinbau durchgeführt.

Vor-Ort-Kontrollen umfassen eine Besuch des Vorhabens, bei immateriellen Investitionen einen Besuch des Projektträgers.

Die Vor-Ort-Kontrolle ist zu dokumentieren und ein Prüfbericht zu fertigen.

Die Vor-Ort-Kontrolle darf nicht von einer Person wahrgenommen werden, die an Verwaltungskontrollen (Antragsprüfung, Zuwendungsbescheid, Verwendungsnachweisprüfung, Veranlassung der Auszahlung und Inaugenscheinnahme) teilgenommen hat.

Die Umsetzung der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen erfolgt durch die Bewilligungsbehörden.

4. Sanktionen

In Artikel 98 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 ist die Thematik einzelstaatlicher Sanktionen geregelt. Es ist erforderlich, die Anwendung von Sanktionen vorzuschreiben, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, um einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Für Kürzungen und Ausschlüsse wird sinngemäß der Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 angewendet. Die Regierungspräsidien werden deshalb gebeten, die Inhalte des als Anlage beigefügten "Merkblattes Sanktionen" (Anlage 2) für die Förderung gemäß der Richtlinie Absatzförderung/Investitionen heranzuziehen.